



GEMEINDEORDNUNG

ETTISWIL

(Stand 1. Januar 2018)

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung
vom 15. Mai 2007**

¹ Geändert am 20. Mai 2010

² Geändert am 10. Dezember 2015

³ Geändert am 14. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2	Funktion der Gemeinde	3
§ 3	Verfassungskonformes Handeln	3
§ 4	Organe und Gremien	4
§ 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	4
§ 7	Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte	5
§ 8	Stimmrecht	5
§ 9	Petitionsrecht	5
§ 10	Gemeindeinitiative	5
§ 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
§ 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	6
III.	Gemeindeversammlung	6
§ 13	Funktion der Gemeindeversammlung	6
§ 14	Politische Planung	7
§ 15	Wahlen	7
§ 16	Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide	7
§ 17	Finanzgeschäfte	8
§ 18	Kontrolle und Steuerung	8
§ 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	8
§ 20	Anträge	9
§ 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV.	Gemeinderat	9
§ 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	9
§ 23	Funktion des Gemeinderats	10
§ 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
§ 24a	Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates (neu).....	10
V.	Gemeindeverwaltung	11
§ 25	Gemeindeverwaltung	11
§ 26	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	11
VI.	Weitere Organe und Gremien	11
§ 27	Bildungskommission	11
§ 28	Revisionsstelle	12
§ 28a	Controllingkommission	12
§ 29	Bürgerrechtskommission	12
§ 30	Urnenbüro.....	13
§ 31	Weitere Kommissionen	13
VII.	Finanzhaushalt	13
§ 32	Grundsätze	13
§ 33	(aufgehoben)	13
§ 34	Verfahren beim Budget	13
§ 35	Verfahren bei der Rechnungsablage	13
VIII.	Schlussbestimmungen	14
§ 36	In-Kraft-Treten	14
§ 37	Übergangsbestimmung zur Revision vom 14. Dezember 2017	14

Gestützt auf §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Ettiswil folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Ettiswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet der Grundbuchkreise Ettiswil und Kottwil sowie die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Ettiswil zeigt einen Schild, senkrecht gespalten, links in Schwarz und rechts in Silber.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes. Insbesondere nimmt sie in ihrem Handeln Rücksicht auf den Schutz von Natur und Umwelt.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 **Organe und Gremien**

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Bildungskommission ³
- d. Revisionsstelle ²
- e. Controllingkommission ²
- f. Bürgerrechtskommission
- g. Urnenbüro

§ 5 **Amtsdauer**

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

² Eine externe Revisionsstelle wird jährlich bestimmt. ²

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats sowie der Organe und Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten. ³

§ 6 **Unvereinbarkeit von Funktionen**

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: ²

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Gemeinderat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter) Controllingkommission Gemeindeschreiber/in
Bildungskommission ³	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter) Controllingkommission
Anstellung bei der Gemeinde	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeiter) Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission ³

² Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 34 des Gemeindegesetzes.

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die offizielle Anschlagstelle.

³ Der Gemeinderat beschliesst über weitere Informationsmittel.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde schriftlich innert vier Monaten beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner), gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 *Politische Planung*³

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 *Wahlen*

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:²

- a. die Revisionsstelle
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. alle Mitglieder des Gemeinderates. Zusätzlich sind die Gemeinderatsmitglieder in folgende Funktionen zu wählen:¹
 - Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau
 - Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin
 - Schulverwalter oder Schulverwalterin
 - Bauverwalter oder Bauverwalterin
- b. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission³
- c. die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 *Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide*

Die Stimmberechtigten erlassen folgende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt¹
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2010

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

§ 17 Finanzgeschäfte ³

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteileinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Kontrolle und Steuerung ³

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Controllingkommission
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Haushaltungen
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

§ 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden erfolgt die Schlussabstimmung an der Urne.

² Folgende Sachgeschäfte werden an der Urne entschieden:

- a. Gemeindeinitiativen
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

³ Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben:

- a. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b. Gemeindeammann oder Gemeindeamtsfrau
- c. Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin
- d. Schulverwalter oder Schulverwalterin
- e. Bauverwalter oder Bauverwalterin.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den einzelnen Mitgliedern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats und die Kompetenzen der Gemeinderatsmitglieder in der Organisationsverordnung

- e. erhält die Kompetenz, Entscheide an die Verwaltung zu delegieren
- f. wählt beratende Kommissionen
- g. ist bevollmächtigt, das Gemeindereferendum zu ergreifen oder zu unterstützen.

§ 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats ³

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 15 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

§ 24a Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates ³

Der Gemeinderat kann im folgenden Bereich eine gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Personal- und Besoldungsrecht

Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

V. Gemeindeverwaltung

§ 25 *Gemeindeverwaltung*

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungsabteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 26 *Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin*

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Organe und Gremien

§ 27 *Bildungskommission*³

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Der Schulverwalter oder die Schulverwalterin ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission leitet im Auftrag des Gemeinderates die strategische Entwicklung und Planung der Schule. Sie wird vom Gemeinderat mit den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulordnung der Schulleitung übertragen wird. Die Bildungskommission kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Schulverordnung.

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

§ 28 Revisionsstelle ²

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

§ 28a Controllingkommission ^{2 3}

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

³ Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Controllingkommission regelt das Nähere.

§ 29 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Gemeinderatsmitglied und aus weiteren sieben Mitgliedern. Das für das Einbürgerungswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Angaben zu den Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

⁴ Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Bürgerrechtskommission regelt das Nähere.

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

§ 30 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 31 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 32 Grundsätze³

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 33 (aufgehoben)³

§ 34 Verfahren beim Budget^{2 3}

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission das Budget (inkl. Aufgaben- und Finanzplan und Antrag Festsetzung Steuerfuss) sowie die Planungs- und Kontrollinstrumente.

² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget (inkl. Aufgaben- und Finanzplan und Festsetzung Steuerfuss).

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 35 Verfahren bei der Rechnungsablage²

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss §§ 28 und 28a erforderlichen Unterlagen.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 *In-Kraft-Treten*

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 37 *Übergangsbestimmung zur Revision vom 14. Dezember 2017*³

Die Jahresrechnungen 2017 und 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

GEMEINDERAT ETTISWIL



Peter Obi
Gemeindepräsident



Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2007

Änderungen der Gemeindeordnung

- 1 Änderung der §§ 15, 16, 18 und 28
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ettiswil
am 20. Mai 2010
- 2 Änderung der §§ 4, 5, 6, 15, 28, 28a (neu), 34, und 35
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ettiswil
am 10. Dezember 2015
- 3 Änderung der §§ 4, 5, 6, 14, 15, 17, 18, 24, 24a (neu), 27, 28a, 32, 33, 34 und 37.
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ettiswil
am 14. Dezember 2017

³ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017